

## Unterstützung von Vermarktungsläden:

Aus fördertechnischer Sicht sind folgende Punkte zu beachten

### VHA 4.1.1 Investitionsförderung (LE)

im Rahmen der Investförderung (Ländliche Entwicklung) ist die Direktvermarktung (inkl. der Selbstbedienungsläden) förderbar:

- Allgemeine Kostenuntergrenze von mindestens 15.000 Euro netto.
- Mindestens 5.000,00 Euro Investitionskosten für Maßnahmen zur **Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen im Lebensmittelbereich**
- Es dürfen nur eigene landwirtschaftliche Produkte verkauft werden (Anhang I)
- Verkauf der selbst erzeugten Produkte (keine Produkte von anderen Betrieben)
- Förderungswerber kann nur der landw. Betrieb sein (gemäß festgelegten Kriterien)
- 25% Fördersatz, eventuell Zuschläge
- AIK ist möglich, Kredituntergrenze von 15.000 Euro
- Auswahlverfahren muss positiv erfolgen

Abwicklungsstelle: NÖ Landes Landwirtschaftskammer

### VHA 6.4.1 Diversifizierung

im Rahmen der Diversifizierung (Ländliche Entwicklung) ist die Verbesserung der Vermarktung (inkl. der Selbstbedienungsläden) und Schaffung von Absatzmöglichkeiten von nicht landw. Produkten förderbar:

- Mindestens 15.000,00 Euro Investitionskosten
- Es dürfen nur nicht landwirtschaftliche Produkte verkauft werden (nicht Anhang I)
- Förderungswerber kann nur der landw. Betrieb sein (gemäß festgelegten Kriterien)
- Es darf noch kein entsprechendes Gewerbe bestehen, aber erster Schritt in das Gewerbe durch das Projekt ist noch förderbar
- Klarer Bezug zum landw. Betrieb muss gegeben sein
- Wirtschaftlichkeit des Projektes muss gegeben sein
- 25% Fördersatz
- Auswahlverfahren muss positiv erfolgen

Abwicklungsstelle: Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landwirtschaftsförderung

### VHA 4.2.1B Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung in Form von Kooperationen

(Ländliche Entwicklung) ist die Verbesserung der Vermarktung und die Verbesserung der Vermarktungsstruktur grundsätzlich förderbar:

- Mindestens 20.000,00 Euro Investitionskosten
- Es dürfen nur landwirtschaftliche Produkte verkauft werden (Anhang I)
- Förderungswerber kann nur eine Kooperation von landw. Betrieben sein (auch Dritte können untergeordnet beteiligt sein; gemäß festgelegten Kriterien)

- Kooperation muss ausreichend groß sein und der Vertrag muss schriftlich und ausreichend lang angelegt sein (nur große Gemeinschaften können die entsprechende Punktzahl erreichen).
- Wirtschaftlichkeit des Projektes muss gegeben sein
- 30% Fördersatz
- Auswahlverfahren muss positiv erfolgen

Abwicklungsstelle: Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landwirtschaftsförderung

## LEADER

im Rahmen von LEADER (Ländliche Entwicklung) ist die Verbesserung der Vermarktung grundsätzlich förderbar, wenn in der Strategie der Region abgedeckt ist:

- Mindestinvestitionskosten von der Region festgelegt
- Keine fördertechnische Einschränkung beim Produktsortiment (Anhang I und nicht Anhang I)
- Förderungswerber kann ein landw. Betrieb aber auch ein Gewerbebetrieb sein, sehr weit offen; Förderwerber muss Betreiber und Nutznießer der Investition sein.
- Entsprechende Berechtigungen (Gewerbe muss gegeben sein)
- Klarer Bezug lokalen Entwicklungsstrategie (LES) muss gegeben sein
- Wirtschaftlichkeit des Projektes muss gegeben sein
- Fördersatz legt die Region nach Ihren Vorgaben in der LES fest
- Auswahlverfahren in der Region muss positiv erfolgen

Beantragung und Abstimmung über die betroffene LEADER-Region

## Wirtschaftsförderung

Unternehmen im Bereich der Nahversorgung, auch wenn landwirtschaftliche Produkte gelistet und verkauft werden, fallen nicht in die landwirtschaftliche Förderschiene. Es muss versucht werden, allenfalls eine Wirtschaftsförderung ansprechen zu können

Unterstützungsmöglichkeiten sind derzeit im Schwerpunkt „Nahversorgung“ grundsätzlich gegeben und werden im Antragsfall geprüft.

Infos unter [https://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Nahversorgung - Foerderung.html](https://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Nahversorgung_-_Foerderung.html) bzw. Kurzinfo unter [https://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Kurzinformation\\_IS.NAH\\_01.08.pdf](https://www.noel.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Kurzinformation_IS.NAH_01.08.pdf)

## NAFES:

Förderschiene der WK NÖ und des Landes zur Sicherung der Nahversorgung in den Gemeinden.

NAFES unterstützt NÖ Gemeinden bei der nachhaltigen Sicherung der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Gefördert werden investive Maßnahmen der Gemeinde in deren letzten Lebensmittelvollsortimenter (z.B. Gebäudeerrichtung/-sanierung, Ankauf Ladeneinrichtung, etc). Die von der Gemeinde unterstützte Betriebsstätte hat max. 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und wird von einem selbständigen Betreiber mit insgesamt max. 10 Standorten betrieben.

[https://www.nafes.at/projekte/marketingmassnahmen\\_22](https://www.nafes.at/projekte/marketingmassnahmen_22)